

## INTERNE VORSCHRIFTEN ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN

1 EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1.1 Diese interne Vorschrift zur Auftragsausführungspolitik (auch „Auftragsausführungspolitik“) wurde in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen erstellt:

1.1.1 Artikel 78 der MiCA-Verordnung; und

1.1.2 Artikel 15 DN 2025/305.

1.2 Das Unternehmen wendet diese Richtlinie zur Auftragsausführung auch auf die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen in Bezug auf Krypto-Assets im Namen von Kunden an und wurde daher auch in Übereinstimmung mit folgenden Bestimmungen erstellt:

1.2.1 Artikel 80 der MiCA-Verordnung; und

1.2.2 Artikel 3 Absatz 2 DN 2025/305.

2 DEFINITIONEN

2.1 Die in dieser internen Vorschrift verwendeten Begriffe mit Großbuchstaben haben folgende Bedeutung:

Compliance Officer	ist die Person, die für die Compliance-Funktion innerhalb des Unternehmens verantwortlich ist.
DN 2025/305	ist die Delegierte Verordnung (EU) 2025/305 der Kommission vom 31. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsvorschriften zur Präzisierung der Informationen, die in den Antrag auf Erteilung einer Zulassung als Krypto-Asset-Dienstleister aufzunehmen sind
Kundenbereich	ist ein Teil der Website des Unternehmens, auf den nur Kunden des Unternehmens nach der Registrierung und Anmeldung zugreifen können und in dem die Kunden unter anderem Anfragen an das Unternehmen zur Erbringung von Krypto-Asset-Dienstleistungen stellen können
MiCA-Verordnung	ist die Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Krypto-Assets und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 und den Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937
NBS	ist die Nationalbank der Slowakei
Berechtigte Personen	sind alle folgenden Personen: a) Mitglieder der Organe der Gesellschaft; b) Mitarbeiter der Gesellschaft; c) Dritte, die auf der Grundlage von Outsourcing Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen gemäß Artikel 73 der MiCA-Verordnung.
Das Unternehmen	ist die Gesellschaft Madison Six j. s. a. mit Sitz in Slávičie údolie 106, Bratislava - Stadtteil Staré Mesto 811 02, IČO: 56 856 229, eingetragen im Handelsregister Handelsregister des Stadtgerichts Bratislava III, Abteilung Sja, Einlage Nr. 381/B
<b>Interner Auditor</b>	ist die Person, die für die Ausübung der internen Kontrollfunktion im Unternehmen verantwortlich ist

3 GEGENSTAND DER INTERNEN VORSCHRIFT

3.1 Der Zweck dieser internen Vorschrift besteht darin, die Politik zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Krypto-Assets unter Berücksichtigung von Faktoren wie Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, Umfang, Art, Bedingungen für die Verwahrung von Krypto-Assets registri Mestského súdu Bratislava III, oddiel Sja, vložka č. 381/B.

oder anderer Aspekte im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen zu definieren, um das bestmögliche Ergebnis für die Kunden des Unternehmens zu erzielen.

- 3.2 Der Zweck dieser internen Vorschrift besteht auch darin, Verfahren und Maßnahmen für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen in Bezug auf Krypto-Assets im Namen von Kunden durch das Unternehmen in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 80 der MiCA-Verordnung festzulegen.

#### 4 GELTUNGSBEREICH DER POLITIK ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN

- 4.1 Diese Richtlinie zur Ausführung von Aufträgen gilt für alle Kunden des Unternehmens, sofern in Artikel 4.2 nichts anderes bestimmt ist.

- 4.2 Das Unternehmen wendet diese Richtlinie zur Ausführung von Aufträgen nicht an, wenn es einen Sonderauftrag vom Kunden erhalten hat. Als Sonderauftrag gilt beispielsweise ein Auftrag, der Folgendes umfasst:

4.2.1 Auswahl eines bestimmten Ausführungsortes (z. B. eine bestimmte Handelsplattform für Krypto-Assets);

4.2.2 Festlegung des Ausführungszeitpunkts; oder

4.2.3 eine andere ähnliche Spezifizierung der Ausführung der Anweisung durch das Unternehmen im Namen des Kunden.

- 4.3 Erhält das Unternehmen vom Kunden einen besonderen Auftrag gemäß Artikel 4.2, weist es den Kunden darauf hin, dass diese Auftragsausführungspolitik in Bezug auf die Elemente, auf die sich dieser besondere Auftrag bezieht, keine Anwendung findet. Nach einer solchen Benachrichtigung ist der Kunde verpflichtet, seine eindeutige und bedingungslose Zustimmung dazu zu erklären, dass diese Richtlinie zur Ausführung von Aufträgen für ihn nicht gilt, und die Erteilung seines Auftrags zu bestätigen. Das Unternehmen führt den Auftrag des Kunden nur aus, wenn der Kunde seinen Auftrag gemäß dem vorstehenden Satz verbindlich bestätigt. Ohne die Zustimmung des Kunden führt das Unternehmen den Auftrag nicht aus.

- 4.4 Die Nichtanwendung der Politik zur Ausführung von Aufträgen gemäß Artikel 4.2 ist nicht absolut und betrifft nur diejenigen Elemente eines bestimmten Auftrags, auf die sich dieser bestimmte Auftrag bezieht, und das Unternehmen wird auch bei einem solchen Auftrag alle Anstrengungen unternehmen, um diese Politik der Auftragsausführung einzuhalten, soweit dies nicht im Widerspruch zu einem besonderen Auftrag des Kunden steht.

- 4.5 Die Artikel 4.2 bis 4.4 werden vom Unternehmen nur bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Krypto-Assets im Namen von Kunden angewendet, nicht jedoch bei der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen in Bezug auf Krypto-Assets im Namen von Kunden.

#### 5 AUFTRÄGE DES KUNDEN BEI DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN ZUR AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN BEZUG AUF KRYPTOAKTIVA IM NAMEN VON KUNDEN

- 5.1 Das Unternehmen führt Kundenaufträge nur zum Kauf der in Anhang Nr. 1 dieser Richtlinie zur Auftragsausführung aufgeführten Krypto-Assets aus. Der Verkaufspreis dieser Krypto-Assets wird ausschließlich in den in Anhang Nr. 2 dieser internen Vorschrift aufgeführten Währungen angegeben.

- 5.2 Wenn die Gegenleistung für einen Auftrag zum Verkauf oder Kauf von Krypto-Assets eine offizielle Währung sein soll, kann es sich nur um eine offizielle Währung handeln, die in Anhang Nr. 2 dieser internen Vorschrift aufgeführt ist.

- 5.3 Das Unternehmen führt Kundenaufträge nur dann aus, wenn es zuvor die Zustimmung zu dieser Auftragsausführungspolitik erhalten hat. Der Kunde muss (wenn er an einer Krypto-Asset-Dienstleistung gemäß dieser Richtlinie interessiert ist) diese Zustimmung über den Kundenbereich vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung zur Ausführung eines Auftrags in Bezug auf Krypto-Assets im Namen des Kunden für einen bestimmten Kunden erteilen, wobei der Kunde den Auftrag für diese Dienstleistung gemäß Artikel 5.5 erteilt. Gleichzeitig informiert das Unternehmen vor der ersten Erbringung der Dienstleistung der Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Krypto-Assets im Namen des Kunden einen bestimmten Kunden dieses bestimmten Kunden darüber, dass seine Aufträge auch außerhalb der Handelsplattform für Krypto-Assets (OTC) ausgeführt werden können, und holt die ausdrückliche Zustimmung des Kunden zu diesem Vorgehen ein. Die Zustimmung des Kunden zu dieser Politik der Auftragsausführung gemäß diesem Artikel 5.3 gilt für die Zwecke des Artikels 78 Absatz 5 der MiCA-Verordnung als ausdrückliche Zustimmung des Kunden in Form einer allgemeinen Vereinbarung mit der Möglichkeit, Kundenaufträge auch außerhalb der Handelsplattform für Krypto-Assets auszuführen.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, in seinem Auftrag anzugeben:
- 5.4.1 ob er am Kauf oder Verkauf von Krypto-Assets interessiert ist;
  - 5.4.2 die Adresse der Geldbörse, auf die der Kunde die Krypto-Assets überweisen möchte;
  - 5.4.3 im Falle des Kaufs von Krypto-Assets:
    - (i) Art und Bezeichnung oder Bezeichnung der Kryptoaktiva, die Gegenstand des Kaufs sein sollen;
    - (ii) die Anzahl der Krypto-Assets, die Gegenstand des Kaufs sein sollen;
    - (iii) ob gleichzeitig Krypto-Assets in seiner Wallet als Gegenwert für den Kauf dieser Krypto-Assets dienen sollen, und wenn ja, in diesem Fall auch die Art und Bezeichnung oder Bezeichnung dieser Krypto-Assets;
  - 5.4.4 im Falle des Verkaufs von Krypto-Assets:
    - (i) Art und Bezeichnung oder Name der Krypto-Assets, die Gegenstand des Verkaufs sein sollen;
    - (ii) Anzahl der Krypto-Assets, die Gegenstand des Verkaufs sein sollen.
- 5.5 Das Unternehmen nimmt Aufträge von Kunden ausschließlich über den Kundenbereich entgegen. Das Unternehmen validiert Aufträge in Echtzeit, was die Überprüfung der formalen Richtigkeit des Auftrags (Überprüfung, ob er alle gemäß Artikel 5.4 erforderlichen Angaben enthält) und die Überprüfung der ausreichenden Mittel des Kunden zur Ausführung des Auftrags umfasst.
- 5.6 Bei Annahme eines Kundenauftrags bestätigt das Unternehmen dem Kunden, dass es seinen Auftrag ausführen wird.
- 5.7 Das Unternehmen kann die Ausführung eines Kundenauftrags ablehnen und teilt dies dem Kunden in diesem Fall mit.
- 5.8 Hat der Kunde in seinem Fall eine Frist angegeben, bis zu der er die Ausführung des Auftrags wünscht, verfährt das Unternehmen gemäß Artikel 5.7, wenn es dieser Forderung nicht nachkommen kann.

- 5.9 Im Falle von Artikel 5.4.2 gewährleistet das Unternehmen keine Übertragungen von E-Geld-Token auf externe Geldbörsen von Kunden, die nicht vom Unternehmen verwaltet werden.
- 6 AUFTRÄGE DES KUNDEN BEI DER ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNG ANNAHME UND WEITERLEITUNG VON AUFTRÄGEN IN BEZUG AUF KRYPTOAKTIVA IM NAMEN DER KUNDEN
- 6.1 Im Falle des Kaufs von Krypto-Assets, die nicht in Anhang Nr. 1 dieser Richtlinie zur Ausführung von Aufträgen aufgeführt sind, kann das Unternehmen den Auftrag des Kunden annehmen und weiterleiten. Der Umfang des Angebots an Krypto-Assets und Währungen, die den Gegenwert dieser Krypto-Assets bilden können, für die das Unternehmen die Annahme und Weiterleitung von Aufträgen in Bezug auf Krypto-Assets im Namen von Kunden anbietet, wird durch das Angebot der Ausführungsplätze gemäß Anhang Nr. 3 dieser Richtlinie zur Auftragsausführung bestimmt. Das Unternehmen überwacht regelmäßig, mindestens einmal alle zwei Wochen, das Angebot an den Ausführungsplätzen und ermöglicht den Kunden entsprechend im Kundenbereich, einen Auftrag zu erteilen, der vom Unternehmen angenommen und anschließend zur Ausführung an den in Anhang Nr. 3 dieser Auftragsausführungspolitik genannten Ausführungsplatz weitergeleitet werden kann.
- 6.2 Bei der Erbringung der Dienstleistung der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen in Bezug auf Krypto-Aktiva im Namen von Kunden handelt das Unternehmen entsprechend den Artikeln 5.3 bis 5.8 mit den in diesem Artikel 6 genannten Abweichungen.
- 6.3 Das Unternehmen passt im Rahmen der Kundenzone den Umfang der Daten gemäß Artikel 5.4 individuell an, die der Kunde angeben muss, damit das Unternehmen seinen Auftrag ordnungsgemäß entgegennehmen und weiterleiten kann. Die Abteilung für Krypto-Asset-Dienstleistungen passt diese Daten gemäß den Anforderungen der in Anhang 3 dieser Richtlinie zur Auftragsausführung aufgeführten Ausführungsorte an, damit diese die Aufträge des Unternehmens entgegennehmen und anschließend ausführen können.
- 6.4 Das Unternehmen ermöglicht es den Kunden, im Kundenbereich einen bestimmten Ausführungsort aus der Liste in Anhang 3 dieser Richtlinie zur Auftragsausführung auszuwählen, wobei der Umfang der Auswahl von den Parametern des jeweiligen Auftrags und seiner Übereinstimmung mit den einzelnen Ausführungsorten abhängt.
- 6.5 Um eine ordnungsgemäße und schnelle Weiterleitung der Kundenaufträge an die Ausführungsorte zu gewährleisten, hat das Unternehmen die folgenden Verfahren und Maßnahmen eingeführt:
- 6.5.1 Die Entgegennahme von Aufträgen erfolgt gemäß Artikel 5.5.
- 6.5.2 Nach Erhalt der Aufträge werden diese von der Gesellschaft bearbeitet, d. h. an den ausgewählten Ausführungsort zur Ausführung weitergeleitet. Die Aufträge werden in erster Linie nach zeitlicher Priorität (*FIFO – First In, First Out*) priorisiert, was bedeutet, dass die Aufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet werden. Dieses Prinzip gewährleistet eine faire Behandlung aller Kunden, unabhängig vom Umfang des Auftrags. Wenn mehrere Aufträge gleichzeitig eingehen, ist die sekundäre Priorität für die Bearbeitung eines Auftrags die Größe des Auftrags, d. h. die Aufträge werden vom niedrigsten Nennwert in EUR bis zum höchsten Nennwert bearbeitet.
- 6.5.3 Das Unternehmen leitet den Auftrag unverzüglich nach dessen Eingang weiter, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach dessen Eingang.

- 6.5.4 Falls es nicht möglich war, den Auftrag innerhalb der in Artikel 6.5.3 genannten Frist weiterzuleiten, informiert das Unternehmen den Kunden unverzüglich im Kundenbereich darüber und nennt dabei auch den Grund für die Nichteinhaltung der Frist.
- 6.5.5 Falls die Weiterleitung des Auftrags nicht möglich war, beispielsweise weil die bestimmte Ausführungsstelle ihn abgelehnt hat, informiert das Unternehmen den Kunden unverzüglich im Kundenbereich darüber und nennt dabei auch den Grund für die Unmöglichkeit der Weiterleitung des Auftrags.
- 6.5.6 Wenn der Auftrag erfolgreich weitergeleitet und vom Ausführungsort zur Ausführung angenommen wurde, informiert das Unternehmen den Kunden unverzüglich darüber im Kundenbereich.

## 7 AUSFÜHRUNGSSTÄTTEN

- 7.1 Die Liste der Ausführungsplätze, die das Unternehmen nutzt, ist in Anhang Nr. 3 dieser Richtlinie zur Auftragsausführung aufgeführt. Das Unternehmen ist berechtigt, bestimmte Ausführungsplätze zur Liste der Ausführungsplätze hinzuzufügen oder daraus zu entfernen, wobei es Anhang Nr. 3 dieser Richtlinie zur Auftragsausführung stets aktualisiert.
- 7.2 Das Unternehmen erhebt oder berechnet keine Gebühren und Provisionen im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen in einer Weise, die bestimmte Ausführungsplätze diskriminieren würde. Das Unternehmen erhebt, berechnet oder erhält auch keine Gebühren, Rabatte, Provisionen oder andere Formen der Vergütung im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen an einem bestimmten Ausführungsplatz, d. h. mit der Auswahl eines bestimmten Ausführungsplatzes und der Weiterleitung der von Kunden erhaltenen Aufträge an einen bestimmten Ausführungsplatz. Das Unternehmen erhebt, berechnet oder erhält auch keine Gebühren, Rabatte, Provisionen oder andere Formen der Vergütung (in Geld oder Sachleistungen) als Gegenleistung für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an einen bestimmten Ausführungsplatz.
- 7.3 Für die Zusammenstellung der Ausführungsplätze ist der CEO verantwortlich, der gleichzeitig die Liste der Ausführungsplätze gemäß den Artikeln 9.4 und 9.5 überprüft und aktualisiert, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, ob die aktuellen Ausführungsplätze die bestmöglichen Ergebnisse für die Kunden des Unternehmens gewährleisten. Bei der Auswahl der Ausführungsplätze hält sich der CEO an die folgenden Kriterien:
- 7.3.1 Bester verfügbarer Preis für den Kunden:
- (i) Günstige Wechselkurse für Krypto-Assets;
  - (ii) Transparenz und Angemessenheit der Gebühren;
  - (iii) Minimierung von Preisabweichungen (*Price Slippage*) bei der Ausführung von Aufträgen;
- 7.3.2 Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit der Auftragsausführung (Messung der Effizienz der Auftragsabwicklung):
- (i) Durchschnittliche Zeit, die für die Ausführung eines Auftrags benötigt wird;
  - (ii) Erfolgsquote bei der Ausführung von Aufträgen;
  - (iii) Zuverlässigkeit der API-Verbindung und der Kommunikationskanäle;

7.3.3 Liquidität und Verfügbarkeit der gewünschten Krypto-Assets (Bewertung der ausreichenden Liquidität für die gewünschten Krypto-Asset-Paare):

- (i) Markttiefe für einzelne Krypto-Assets;
- (ii) Fähigkeit, Aufträge mit größerem Volumen ohne wesentlichen Einfluss auf den Preis auszuführen;
- (iii) Verfügbarkeit der gewünschten Krypto-Assets und Handelspaare;
- (iv) Ununterbrochener Betrieb der Handelsplattform (24/7);

7.3.4 Sicherheitsstandards und technische Zuverlässigkeit des Einsatzortes (Bewertung des Sicherheitsniveaus):

- (i) Implementierung fortschrittlicher Sicherheitsprotokolle
- (ii) Historie von Sicherheitsvorfällen;
- (iii) Vorhandensein einer Versicherung gegen Cyberrisiken;
- (iv) Regelmäßige Sicherheitsaudits und Penetrationstests;

7.3.5 Regulatorischer Status und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (Bewertung der Rechtskonformität):

- (i) Registrierung und Lizenzierung in den relevanten Gerichtsbarkeiten;
- (ii) Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen;
- (iii) Vorgeschichte regulatorischer Maßnahmen oder Sanktionen;

7.3.6 Technische Infrastruktur (Bewertung der technischen Reife):

- (i) Stabilität und Skalierbarkeit der Systeme;
- (ii) Qualität und Dokumentation der API-Schnittstellen;
- (iii) Verfügbarkeit einer Testumgebung;
- (iv) Niveau des technischen Supports;

7.3.7 Reputation und Marktposition (Berücksichtigung der Marktstellung):

- (i) Dauer der Marktpräsenz;
- (ii) Handelsvolumen;
- (iii) Anzahl der Nutzer; und
- (iv) Transparenz der Geschäftspraktiken.

- 7.4 Das Unternehmen nutzt die Leistungsorte auf unabhängiger Basis, d. h. es erhält für die Nutzung eines bestimmten Ausführungsplatzes keine Vergütung, Provision, Rabatt oder sonstigen geldwerten oder nicht geldwerten Vorteil, und die Festlegung eines bestimmten Ausführungsplatzes liegt nach Berücksichtigung der in dieser Richtlinie zur Auftragsausführung festgelegten Faktoren ausschließlich im Ermessen des Unternehmens, um die besten Interessen des Kunden zu wahren.
- 7.5 Der interne Auditor überwacht vierteljährlich die Einhaltung der Verpflichtungen des Unternehmens gemäß Artikel 7.4, einschließlich aller Finanzströme zwischen den Dienstleistungsorten und dem Unternehmen. Zu diesem Zweck stellt der Compliance Officer dem Internen Auditor alle Informationen über mögliche Geschenke oder Aufmerksamkeiten von den Geschäftsstellen an berechnigte Personen zur Verfügung, die dem Compliance Officer gemäß der internen Vorschrift des Unternehmens über Maßnahmen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten gemeldet wurden damit der Interne Auditor deren Übereinstimmung mit Artikel 7.4 beurteilen kann. Verstöße gegen Artikel 7.4 werden vom Internen Auditor dem Vorstand der Gesellschaft gemeldet, der nach deren Prüfung die entsprechenden arbeitsrechtlichen oder handelsrechtlichen Sanktionen gegen die betreffende berechnigte Person verhängt.
- 7.6 Die Gesellschaft führt keine Aufträge aus und leitet keine Aufträge an andere Ausführungsplätze als die in Anhang 3 genannten weiter, es sei denn, es handelt sich um eine spezifische Kundenanforderung gemäß Artikel 4.2 (im Falle der Ausführung von Aufträgen).
- 7.7 Die Kriterien für die Auswahl der Durchführungsorte sind in Artikel 9 festgelegt.

## 8 REGELN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN

- 8.1 Das Unternehmen ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, wobei es den Preis, die Kosten, die Geschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, den Umfang, die Art des Auftrags, die Bedingungen für die Verwahrung von Krypto-Assets oder andere relevante Faktoren (im Folgenden „Ausführungsfaktoren“) berücksichtigt. Die relative Bedeutung dieser Faktoren kann je nach Einzelfall variieren.
- 8.2 Wenn der Kunde dem Unternehmen jedoch einen spezifischen Auftrag gemäß Artikel 4.2 erteilt, befolgt das Unternehmen diesen und wendet die Ausführungsfaktoren gemäß Artikel 4.4 nur insoweit an, als sie die Erfüllung des spezifischen Auftrags des Kunden nicht verhindern oder erschweren.
- 8.3 Das Unternehmen wird bei der Ausführung von Aufträgen mit der gebotenen fachlichen Sorgfalt vorgehen und die Erfahrungen und Fachkenntnisse der für die Ausführung der Aufträge verantwortlichen befugten Personen unter Berücksichtigung der verfügbaren Marktinformationen und Marktbedingungen berücksichtigen, um ein Gleichgewicht zwischen den folgenden Ausführungsfaktoren zu erreichen:
- 8.3.1 Gesamtentgelt (d. h. Preis und Kosten zusammen) – Gesamtkosten der Transaktion für den Kunden, einschließlich der Gebühren des Unternehmens und etwaiger Gebühren Dritter.
- 8.3.2 Geschwindigkeit – Bedeutung einer schnellen Abwicklung der Transaktion (insbesondere angesichts der Volatilität des Marktes für Krypto-Assets).
- 8.3.3 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung – Risiken der Nichtdurchführung der Transaktion aufgrund geringer Liquidität oder anderer Faktoren.

- 8.3.4 Größe – Berücksichtigung der Größe der Transaktion, insbesondere bei großen Aufträgen.
- 8.3.5 Sonstige relevante Faktoren – z. B. geringe Liquidität oder hohe Volatilität bei einer bestimmten Art von Krypto-Asset.
- 8.4 Das Unternehmen betrachtet die Ausführungsfaktoren gemäß den Artikeln 8.3.1 und 8.3.2 als die wichtigsten Ausführungsfaktoren, denen es bei der Ausführung von Aufträgen das höchste Gewicht beimisst (mit Ausnahmen, wie sie die in diesem Artikel 8.4 in Verbindung mit Artikel 8.5 genannten festen Gewichtungsbereiche zulassen). Das Unternehmen misst den Ausführungsfaktoren unter den folgenden Bedingungen folgende Gewichtung bei:
- 8.4.1 Gesamtgegenleistung (Preis + Kosten): 50–70 % der Gesamtgewichtung der Entscheidung;
- 8.4.2 Ausführungsgeschwindigkeit: 20–30 % der Gewichtung, mit erhöhter Priorität in Fällen hoher Volatilität, in denen Verzögerungen zu erheblichen Preisabweichungen führen können;
- 8.4.3 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung: 10–20 % Gewichtung, insbesondere bei größeren Aufträgen oder bei Krypto-Assets mit geringer Liquidität;
- 8.4.4 Auftragsgröße: wird individuell berücksichtigt; bei großen Aufträgen kann sie bis zu (maximal) 30 % wiegen, da die Gewährleistung einer schrittweisen Ausführung ohne unangemessenen Einfluss auf den Preis von entscheidender Bedeutung ist;
- 8.4.5 Bedingungen für die Verwahrung von Krypto-Assets: In Fällen, in denen die Verfügbarkeit und Sicherheit der Verwahrungsinfrastruktur zu berücksichtigen ist, wird diesem Faktor eine Gewichtung von 10 bis 20 % zugewiesen.
- 8.4.6 Sonstige Faktoren (z. B. Art des Auftrags, zeitliche Begrenzung, Besonderheiten des jeweiligen Krypto-Assets): Diese werden ad hoc mit einer Gewichtung von 0–10 % berücksichtigt.
- 8.5 In Übereinstimmung mit Artikel 8.4 geht das Unternehmen bei der Gewichtung nach folgendem Entscheidungsbaum vor:
- 8.5.1 Bei geringer Volatilität und ausreichender Liquidität hat der Ausführungsfaktor „Gesamtgegenleistung (Preis + Kosten)“ Vorrang (d. h. er kann bis zu 70 % der Gesamtgewichtung ausmachen, insbesondere zu Lasten des Ausführungsfaktors „Ausführungsgeschwindigkeit“).
- 8.5.2 Bei hoher Volatilität wird die Priorität auf den Ausführungsfaktor „Ausführungsgeschwindigkeit“ verlagert (d. h. er kann bis zu 30 % der Gesamtgewichtung ausmachen, vor allem zu Lasten des Ausführungsfaktors „Gesamtgegenleistung (Preis + Kosten)“);
- 8.5.3 Wenn die Liquidität gering ist oder es sich um einen großen Auftrag handelt, haben die Ausführungsfaktoren „Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung“ (d. h. kann bis zu 20 % der Gesamtgewichtung ausmachen) und „Auftragsgröße“ (d. h. kann bis zu 30 % der Gesamtgewichtung ausmachen);
- 8.5.4 Der Ausführungsfaktor „Bedingungen für die Verwahrung von Krypto-Assets“ wird nur berücksichtigt, wenn besondere Verwahrungsbedingungen bestehen (z. B. sicherheitstechnische oder technische Einschränkungen).

8.5.5 Weitere Ausführungsfaktoren werden vom Unternehmen nur berücksichtigt, wenn sie zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden beitragen, wobei solche weiteren Ausführungsfaktoren maximal 10 % Gewicht haben können.

8.6 Zum Zwecke der Beurteilung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden vergleicht das Unternehmen nicht die Ergebnisse, die auf der Grundlage der Anwendung dieser Politik zur Ausführung von Aufträgen erzielt wurden, mit den Ergebnissen, die für den Kunden von einem anderen Anbieter von Krypto-Asset-Dienstleistungen auf der Grundlage der Anwendung der Politik zur Ausführung von Aufträgen dieses Anbieters oder auf der Grundlage einer anderen Gebührenstruktur erzielt werden könnten.

## 9 AUSWAHL DES AUSFÜHRUNGORTS

9.1 Bei der Ausführung von Aufträgen analysiert das Unternehmen die gemäß Artikel 7 verfügbaren Ausführungsplätze, um diejenigen Ausführungsplätze zu identifizieren, die es ermöglichen, Aufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis für die Kunden auszuführen.

9.2 Bei der Auswahl eines bestimmten Ausführungsortes berücksichtigt das Unternehmen alle bisherigen positiven und negativen Erfahrungen mit der Ausführung von Aufträgen und der Erzielung der bestmöglichen Ergebnisse über diesen Ausführungsort, wobei gilt, dass der CEO bei wiederholten negativen Erfahrungen die Aufnahme dieses bestimmten Ausführungsortes in die Liste der Ausführungsorte überprüft.

9.3 Bei der erstmaligen und jeder weiteren wiederholten Auswahl eines bestimmten Ausführungsplatzes bewertet das Unternehmen:

spezifische Faktoren des jeweiligen Ausführungsplatzes;

spezifische Faktoren des jeweiligen Krypto-Assets;

ob das jeweilige Krypto-Asset an mehreren Ausführungsplätzen gehandelt wird; die

Gesamtkosten, die mit der Ausführung eines Auftrags an einem bestimmten Ausführungsplatz

verbunden sind;

die Wahrscheinlichkeit, dass an einem bestimmten Ausführungsplatz das beste Ergebnis für den Kunden erzielt wird;

die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung sowie die Risiken einer Nichtdurchführung der Transaktion aufgrund geringer Liquidität oder anderer Faktoren; und

die Geschwindigkeit der Auftragsausführung.

9.4 Der CEO oder eine von ihm benannte verantwortliche Person führt für jeden Arbeitsort eine Bewertungskarte, in der folgende Gewichtungen und Schwellenwerte angewendet werden:

### 9.4.1 Preis und Kosten

(i) Gewichtung: 40 %;

(ii) Schwellenwert: Zielabweichung des erzielten Preises vom volumengewichteten Durchschnittspreis der an den jeweiligen Ausführungsplätzen getätigten Geschäfte in den

letzten zwei Stunden  $\leq 30$  Basispunkte für liquide Vermögenswerte,  $\leq 60$  Basispunkte für weniger liquide Vermögenswerte;

#### 9.4.2 Liquidität

- (i) Gewichtung: 40 %:
- (ii) Schwellenwert: Zielerfüllungsquote (*Fill-Rate*)  $\geq 97$  % für liquide Vermögenswerte,  $\geq 95$  % für weniger liquide Vermögenswerte;

#### 9.4.3 Zuverlässigkeit

- (i) Gewichtung: 20 %:
- (ii) Schwellenwert: Verfügbarkeit der API/Leistungsort  $\geq 99,0$  % pro Monat.

9.5 Der CEO aktualisiert die Bewertungskarte gemäß Artikel 9.4 monatlich. Wenn ein Ausführungsplatz zwei Monate in Folge die Schwellenwerte nicht erreicht, entscheidet der CEO über dessen vorübergehende Aussetzung oder Streichung aus der Liste der Ausführungsplätze gemäß Anhang Nr. 3.

9.6 Das Unternehmen ist verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren, an welchem Ausführungsplatz die Transaktion ausgeführt wurde, einschließlich Details zum Preis und zur Ausführungsgeschwindigkeit des Auftrags.

## 10 GRUNDSÄTZE FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN

10.1 Die zur Bearbeitung angenommenen Kundenaufträge werden automatisch in die zentrale Auftragsdatenbank aufgenommen, wo sie gemäß den in diesem Artikel 10 genannten Grundsätzen bearbeitet werden. Jeder Auftrag erhält einen Zeitstempel, der als Identifikator für die Reihenfolge des Auftrags dient.

10.2 Bei der Ausführung von Aufträgen geht das Unternehmen so vor, dass

Folgendes gewährleistet ist: unverzügliche, faire und schnelle Ausführung des Auftrags;

Ausführung der Kundenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und unverzüglich, es sei denn, die Art des Auftrags oder die vorherrschenden Marktbedingungen lassen dies nicht zu oder es liegt nicht im besten Interesse des Kunden, wobei:

bei zwei oder mehr Aufträgen, die in derselben Reihenfolge eingegangen sind, führt das Unternehmen zunächst den Auftrag aus, der sich auf Krypto-Assets mit höherer Liquidität bezieht; und

Aufträge mit derselben Reihenfolge gemäß dem vorstehenden Punkt werden vom niedrigsten Nennwert in EUR bis zum höchsten Nennwert gereiht (wobei diejenigen mit dem niedrigeren Nennwert Vorrang haben);

sofortige Unterrichtung des Kunden über alle schwerwiegenden Hindernisse für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags, von denen das Unternehmen Kenntnis hat;

die unverzügliche und korrekte Übertragung aller Krypto-Assets oder Finanzmittel des Kunden.

10.3 Das Unternehmen verpflichtet sich, Informationen über nicht ausgeführte Aufträge nicht zu missbrauchen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch dieser Informationen durch eine berechtigte Person, die an der Ausführung von Aufträgen gemäß dieser Auftragsausführungspolitik beteiligt ist, zu verhindern. Zu diesem Zweck hat das Unternehmen:

einen wirksamen Mechanismus zur Meldung verdächtigen Verhaltens im Sinne einer separaten internen Whistleblowing-Richtlinie des Unternehmens geschaffen;

sorgt für die Einhaltung der ethischen Grundsätze aller Berechtigten, wobei jede Berechtigte Person (abgesehen von der Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Marktmissbrauch gemäß der Geschäftsordnung der Gesellschaft), die über Informationen zu nicht ausgeführten Aufträgen verfügt:

es ist ihr untersagt, auf der Grundlage dieser Informationen zu handeln;

ist zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe dieser Informationen an eine andere berechtigte Person ist für die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben unerlässlich;

darf diese Informationen (weder in physischer noch in elektronischer Form) so aufbewahren, dass sie anderen Personen zugänglich sind

überwacht die Tätigkeit der Berechtigten, deren Aktivitäten sie auch rückwirkend nachverfolgen kann; und

führt regelmäßige Kontrollen der Tätigkeiten der Berechtigten durch, um die Einhaltung dieser internen Vorschrift sicherzustellen.

10.4 Für die Annahme und Durchführung von Maßnahmen gemäß Artikel 10.3 ist der Compliance Officer verantwortlich.

10.5 Stellt der Compliance Officer fest, dass eine berechtigte Person Informationen über nicht ausgeführte Aufträge missbraucht oder wahrscheinlich missbraucht hat, meldet er dies unverzüglich den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und, wenn der Missbrauch oder potenzielle Missbrauch von einem Mitglied des Vorstands oder einem internen Auditor der Gesellschaft begangen wurde, auch der Hauptversammlung der Gesellschaft. Ein solcher Missbrauch gilt als Verstoß gegen die Arbeitsdisziplin bzw. als Verletzung der Sorgfaltspflicht, woraus die zuständigen Organe der Gesellschaft gemäß dem vorstehenden Satz die entsprechende arbeitsrechtliche bzw. handelsrechtliche Haftung ableiten.

10.6 Bei der Ausführung von Aufträgen im Sinne dieser internen Vorschrift ist die Zusammenlegung von Kundenaufträgen mit Aufträgen anderer Kunden möglich, wenn es a priori unwahrscheinlich ist, dass eine solche Zusammenlegung einen der Kunden benachteiligen würde, dessen Auftrag mit den Aufträgen anderer Kunden zusammengefasst werden soll.

10.7 Im Falle außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse kann das Unternehmen von den in dieser internen Vorschrift festgelegten Verfahren abweichen, jedoch immer so, dass das Wohl des Kunden im Vordergrund steht.

10.8 Das Unternehmen handelt auch bei der Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen in Bezug auf Krypto-Assets im Namen von Kunden angemessen gemäß den Artikeln 10.3 bis 10.7.

10.9 Bei Konflikten bei der Ausführung von Aufträgen hält sich die Gesellschaft an folgende Grundsätze:

Die Ausführung eines Kundenauftrags hat immer Vorrang vor der Ausführung eines Auftrags einer berechtigten Person oder der Ausführung eines Handelsgeschäfts der Gesellschaft auf eigene Rechnung.

Wenn ein Auftrag eines Kunden zum Kauf oder Verkauf eines Krypto-Assets erteilt wird, für das bereits ein aktiver (d. h. angenommener, aber noch nicht ausgeführter) Auftrag eines anderen Kunden vorliegt, ist die zuständige autorisierte Person, die den Auftrag dieses Kunden entgegennimmt, verpflichtet, den Kunden darauf hinzuweisen, dass für den Kauf oder Verkauf dieses Krypto-Assets ein aktiver Auftrag eines anderen Kunden der Gesellschaft vorliegt. Wenn der Kunde auf der Erteilung des Auftrags besteht, weist das Unternehmen den Kunden darauf hin, dass es den Auftrag annimmt, ihn jedoch erst nach vollständiger Erfüllung des Auftrags des Kunden, dessen Auftrag das Unternehmen zuvor angenommen hat, oder nach Ablauf seiner Gültigkeit ausführt.

## 11 BESONDERE BESTIMMUNGEN

11.1 Das Unternehmen veröffentlicht seine Richtlinien zur Ausführung von Aufträgen auf seiner Website in einer vereinfachten und nichttechnischen Sprache, die für alle Kunden des Unternehmens verständlich ist.

11.2 Das Unternehmen überwacht die Wirksamkeit der gemäß dieser internen Vorschrift angenommenen Richtlinien zur Ausführung von Aufträgen, insbesondere um etwaige Mängel zu identifizieren und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

11.3 Die Abteilung für Krypto-Asset-Dienstleistungen überwacht und überprüft fortlaufend alle zwei Wochen, ob für die Kunden die bestmöglichen Ergebnisse erzielt wurden. Bei jedem Auftrag bewertet sie:

11.3.1 Abweichung des Preises vom Referenzdurchschnitt der Preise der in den letzten 24 Stunden an den jeweiligen Ausführungsorten getätigten Geschäfte, wobei die akzeptable (Ziel-)Abweichungsgrenze bei liquiden Krypto-Assets maximal 0,3 % und bei weniger liquiden Krypto-Assets maximal 0,6 % beträgt;

11.3.2 Ausführungszeit, wobei die akzeptable (Ziel-)Ausführungszeit bei liquiden Krypto-Assets maximal 10 Sekunden und bei weniger liquiden Krypto-Assets maximal 60 Sekunden beträgt;

11.3.3 Erfüllungsquote (Fill-Rate): Die akzeptable (Ziel-)Erfüllungsquote beträgt mindestens 97 % bei liquiden Krypto-Assets und mindestens 95 % bei weniger liquiden Krypto-Assets, gemessen als Anteil der vollständig ausgeführten Aufträge an der Gesamtzahl der Aufträge im Beobachtungszeitraum.

11.4 Bei wiederholter Nichteinhaltung der in Artikel 11.3 genannten Grenzwerte ergreift der CEO Korrekturmaßnahmen, beispielsweise (i) durch die Initiierung einer Änderung der Ausführungsorte; (ii) durch die Initiierung einer Änderung der Art und Weise, wie Aufträge ausgeführt werden; oder (iii) durch die Initiierung einer Änderung dieser internen Vorschrift.

11.5 Der CEO wird in Zusammenarbeit mit dem Internen Auditor regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, gemäß Artikel 11.2 die Wirksamkeit dieser Richtlinie zur Ausführung von Aufträgen bewerten, insbesondere durch Bewertung:

ob die darin enthaltenen Ausführungsplätze es ermöglichen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen; ob Änderungen an den Maßnahmen zur Ausführung von Aufträgen erforderlich sind.

- 11.6 Die Bewertung gemäß Artikel 11.5 erfolgt über die Bewertungen hinaus, die speziell gemäß dieser internen Vorschrift durchgeführt werden.
- 11.7 Der CEO ist in Zusammenarbeit mit dem Internen Auditor verpflichtet, diese Politik zur Ausführung von Aufträgen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, sowie bei wesentlichen Änderungen, die sich auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken, bei der Ausführung von Aufträgen das bestmögliche Ergebnis für seine Kunden zu erzielen, zu überprüfen und zu aktualisieren.
- 11.8 Das Unternehmen teilt seinen Kunden alle wesentlichen Änderungen seiner Maßnahmen zur Ausführung von Aufträgen oder Änderungen dieser Richtlinie zur Ausführung von Aufträgen durch Veröffentlichung einer aktualisierten Fassung im Kundenbereich und durch Versand per E-Mail an diejenigen Kunden mit, denen sie bereits mindestens einmal Dienstleistungen zur Ausführung von Aufträgen in Bezug auf Krypto-Aktiva im Namen der Kunden erbracht hat.
- 11.9 Der Kunde ist berechtigt, vom Unternehmen den Nachweis zu verlangen, dass das Unternehmen seinen Auftrag in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zur Ausführung von Aufträgen ausgeführt hat. Das Unternehmen weist dem Kunden diese Tatsachen so schnell wie möglich nach, insbesondere durch Bereitstellung aller relevanten Informationen und Unterlagen, die sich auf den konkreten Auftrag beziehen, wobei alle damit verbundenen Kosten vom Unternehmen getragen werden.
- 11.10 Die gleiche Berechtigung wie der Kunde gemäß Artikel 11.9 hat auch die NBS. Die Gesellschaft verhält sich gegenüber der NBS genauso wie gegenüber dem Kunden gemäß Artikel 11.9.

## 12 AUFZEICHNUNG UND KONTROLLE VON AUFTRÄGEN

- 12.1 Um die Überprüfbarkeit und Transparenz zu gewährleisten, zeichnet das Unternehmen (über seine IT-Abteilung) empfangene Aufträge automatisch mit Hilfe von Auftragserfassungssystemen (OMS) auf, die jedem Auftrag eine eindeutige Kennung und einen Zeitstempel zuweisen. Das Unternehmen speichert diese Aufzeichnungen in einer unveränderlichen Form, die eine Rückverfolgung des gesamten Auftragsbearbeitungsprozesses ermöglicht.
- 12.2 Zum Schutz vor Manipulation und Missbrauch der Krypto-Asset-Dienste des Unternehmens implementiert das Unternehmen fortschrittliche Algorithmen zur Erkennung von Anomalien, die verdächtige Handelsmuster wie Hochfrequenzhandel oder plötzliche Volumenänderungen identifizieren können. In einem solchen Fall ist das Unternehmen in der Lage, verdächtige Aufträge automatisch auszusetzen und auf die Notwendigkeit ihrer Überprüfung hinzuweisen.

## 13 KONTROLLE

- 13.1 Die Kontrolle der Einhaltung der in dieser internen Vorschrift festgelegten Pflichten wird vom Compliance Officer durchgeführt.
- 13.2 Stellt der Compliance Officer im Rahmen seiner Zuständigkeit einen Verstoß gegen diese interne Vorschrift fest, informiert er unverzüglich die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft darüber.

**14 VERANTWORTUNG**

- 14.1 Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser internen Vorschrift ist die Abteilung für die Erbringung von Krypto-Asset-Dienstleistungen verantwortlich. Davon unberührt bleiben etwaige Bestimmungen dieser internen Vorschrift, die eine bestimmte Verantwortung ausdrücklich einer anderen Funktion innerhalb der Gesellschaft zuweisen.

**15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 15.1 Diese interne Vorschrift wurde durch Beschluss des Vorstands vom 28.11.2025 genehmigt und tritt an diesem Tag in Kraft.
- 15.2 Diese interne Vorschrift tritt am Tag des Inkrafttretens der Entscheidung der Slowakischen Nationalbank über die Erteilung der Genehmigung an das Unternehmen zur Erbringung von Kryptoaktiv-Dienstleistungen in Kraft.

## ANHANG NR. 1

### LISTE DER KRYPTOAKTIVA, FÜR DIE DAS UNTERNEHMEN AUFTRÄGE AUSFÜHRT

- Bitcoin,
- Ethereum,
- Ripple,
- Solana,
- Cardano,
- USDC.

ANHANG NR. 2

LISTE DER OFFIZIELLEN WÄHRUNGEN, DIE BEI DER AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN ALS GEGENLEISTUNG  
VERWENDET WERDEN KÖNNEN

- EUR

## ANHANG NR. 3

## LISTE DER AUSÜBUNGSORTE

Ort der Ausführung	Art des Ausführungsortes
OKX	Handelsplattform für Krypto-Assets
Binance	Handelsplattform für Krypto-Assets
Bybit	Handelsplattform für Krypto-Assets